



Schule ist das ... was wir gemeinsam ... daraus machen

Schul- und Hausordnung

Stand: 06. November 2019

Die vorliegende Schul- und Hausordnung ist in einem Beteiligungsverfahren mit Vertretern der Lehrerschaft, des Elternbeirats und der Schülervertretung beraten worden und von der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz am 12. November 2019 bzw. am 06. November 2019 beschlossen worden.

Die vorliegende Version gilt ab dem 01. Januar 2020. Änderungen an der vorliegenden Version müssen sowohl von der Schulkonferenz als auch von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen werden.

Die jeweils gültige Fassung der Schul- und Hausordnung ist auf der Homepage des Kepler-Gymnasiums Freudenstadt abrufbar:

www.kg-fds.de

Die Rechtsgrundlage für diese Schul- und Hausordnung ist das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg, §23, Absatz 2.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I: Zweck der Schul- und Hausordnung	Seite 3
Kapitel II: Haus- und Pausenordnung	Seite 4
Kapitel III: Regelungen zur Leistungsmessung und zu Hausaufgaben	Seite 8
Kapitel IV: Außerunterrichtliche Veranstaltungen	Seite 9
Kapitel V: Verfahren bei Fehlen und Verspätungen sowie Beurlaubungen	Seite 10
Kapitel VI: Regelungen zum Sport- und Religionsunterricht	Seite 11
Kapitel VII: Aufsichtspflicht und Haftung der Schule	Seite 12
Anhang: Übersichtskarte des Schulgeländes	Seite 13

Kapitel I: Zweck der Schul- und Hausordnung

Ein geregelter Schulalltag ist nur möglich, wenn alle am Schulleben Beteiligten gegenseitig Rücksicht nehmen, Ordnung halten und die Rechte anderer achten. Die Schul- und Hausordnung gilt für alle, die am Schulleben beteiligt sind. Im Schulbereich sind die Lehrkräfte des Kepler-Gymnasiums und der Werkrealschule, die Schulsozialarbeiter, die Sekretärinnen, die Hausmeister sowie nichtpädagogische Mitarbeiter der Stadt Freudenstadt, z.B. die Reinigungskräfte, gegenüber allen Schülerinnen und Schülern weisungsberechtigt. Bei allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist den Anweisungen der begleitenden Lehrkräfte und evtl. mitreisender Hilfskräfte Folge zu leisten.

Mit der Anmeldung ihres Kindes am Kepler-Gymnasium Freudenstadt erklären die Eltern ihr Einverständnis mit den Bestimmungen der Schul- und Hausordnung und unterstützen die Schule im Sinne der Erziehungspartnerschaft bei der Umsetzung der hier festgelegten Bestimmungen.

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zweck dienen.

Kapitel II: Haus- und Pausenordnung

§1 Zuordnung der Klassen zu einzelnen Stufen

Die Haus- und Pausenordnung unterscheidet zwischen der Unterstufe (*Klassenstufen 5-7*), der Mittelstufe (*Klassenstufen 8-10*), der Klassenstufe 11 und der Oberstufe (*Jahrgangsstufen 1 und 2*).

§2 Schulbereich

Die Begrenzungen des Schulgeländes und des Pausenbereichs sind der Karte im Anhang zu entnehmen. Außerdem gehört der Weg zur Mensa zum Pausenbereich.

§3 Unterrichtszeiten

Der Vormittagsunterricht beginnt 07.35 Uhr und endet 12.45 Uhr. Der Nachmittagsunterricht beginnt 14.00 Uhr und endet 17.10 Uhr. Aus schulorganisatorischen Gründen kann die Schulleitung eine 7. Stunde in der Zeit von 13.10 Uhr bis 13.55 Uhr für einzelne Lerngruppen als Unterrichtszeit festsetzen.

Für die einzelnen Schülerinnen und Schüler beginnt die Unterrichtszeit am Vormittag bzw. am Nachmittag mit der jeweils ersten im Stunden- bzw. Vertretungsplan ausgewiesenen Stunde und endet mit der jeweils letzten Stunde des ausgewiesenen Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts.

§4 Verlassen des Schulgeländes bzw. des Pausenbereichs

Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe sowie der Klassenstufe 11 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit ohne die ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft nicht verlassen. Volljährige Schülerinnen und Schüler sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, bei denen die entsprechende Zustimmung der Eltern vorliegt, dürfen das Schulgelände in Freistunden verlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lehrkräfte der Schule in den großen Pausen nur im Pausenbereich und auf dem Fußweg, der um das Schulgebäude führt, Aufsicht führen.

§5 Ordnung auf dem Schulgelände

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auf Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu achten. Dies gilt insbesondere auch für die Toiletten sowie für alle Bereiche der Schwimm- und Sportstätten. Abfälle müssen in die dafür aufgestellten Behälter sortiert werden. Die Schule achtet besonders auf Mülltrennung und bemüht sich darum, im Einvernehmen mit dem Schulträger die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an den Einrichtungen der Schule verursacht, muss für den verursachten Schaden aufkommen.

Auf dem Schulgelände ist Rauchen grundsätzlich verboten.

Der Konsum, der Verkauf und das Mitführen alkoholischer Getränke und Drogen sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zu erheblichen schulrechtlichen Konsequenzen, die auch einen Schulausschluss einschließen können, sowie ggf. zu strafrechtlichen Konsequenzen.

Offene Getränke dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht durch das Schulhaus getragen werden. Gläser und Tassen müssen in der Mensa verbleiben.

Warme Speisen dürfen im Schulgebäude nur in einem dafür vorgesehenen Raum eingenommen werden. Der in diesem Zusammenhang entstehende Abfall muss ebenfalls in diesem Raum entsorgt werden. Die Schulleitung bemüht sich darum, einen solchen Raum zur Verfügung zu stellen.

Eine Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern ist zu vermeiden, weshalb das Herumrennen im Schulgebäude und das Werfen mit Gegenständen im gesamten Schulbereich verboten sind. Dieses Verbot gilt auch für das Werfen von Schneebällen. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände dürfen Inliners, Skateboards, E-Scooter, Kickboards und dergleichen nicht benutzt werden. Autos, Motorräder, Mopeds und Fahrräder müssen auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

§6 Ordnung in den Unterrichtsräumen

Alle Schülerinnen und Schüler sind für Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen verantwortlich. Es soll darauf geachtet werden, dass der Boden sauber ist und Tische und Stühle an ihrem Platz stehen. Mittwochs und freitags wird in allen Zimmern sowohl vormittags als auch nachmittags jeweils nach Unterrichtsende aufgestuhlt.

Nach Unterrichtsschluss werden die Fenster geschlossen und das Licht gelöscht; die Lehrkräfte schließen die Klassenzimmer ab.

Es ist nicht gestattet, aus den Fenstern zu steigen.

Für Fachräume gelten zusätzlich besondere Bestimmungen.

§7 Regelungen für den Unterricht

Fachräume, Sportstätten und das Schwimmbad dürfen ohne Lehrkraft nicht betreten werden.

Wenn eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist, fragen die Klassensprecher im Lehrerzimmer nach und unterrichten gegebenenfalls das Sekretariat.

Während der Unterrichtszeit muss im Schulgebäude Ruhe herrschen. In dieser Zeit ist der Aufenthalt im Untergeschoss nicht erlaubt.

Bild- und Tonaufnahmen im Unterricht stellen ein schwerwiegendes Fehlverhalten dar, das mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sanktioniert wird. In diesen Fällen sind auch strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich in Freistunden und in der Mittagspause in einem Stillarbeitsraum aufhalten, sofern ein solcher Raum aus schulorganisatorischen Gründen eingerichtet werden kann. Dieser Stillarbeitsraum dient der Erledigung schulischer Aufgaben, z.B. Klausurvorbereitungen. Lautes Hören von Musik oder andere störende Aktivitäten sind zu unterlassen.

§8 Regelungen für die großen Pausen

In beiden großen Pausen, d.h. von 09.05 Uhr bis 09.25 Uhr und von 10.55 Uhr bis 11.15 Uhr, verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und das Obergeschoss.

In der ersten großen Pause halten sich alle Schülerinnen und Schüler im Foyer oder im Pausenbereich des Schulgeländes auf. Notwendige Erledigungen im Sekretariat oder am Lehrerzimmer können getätigt werden.

In der zweiten großen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulhaus und halten sich im Pausenbereich des Schulgeländes auf. Bei Regen und erheblicher Kälte gelten in der zweiten großen Pause die Regelung für die erste große Pause. Erledigungen im Sekretariat und am Lehrerzimmer können in der zweiten großen Pause nicht getätigt werden.

Der Aufenthalt im Untergeschoss und vor den Klassenzimmern der Werkrealschule im Erdgeschoss ist in beiden Pausen nicht erlaubt.

Schülerinnen und Schüler, die während der Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht im Schulgebäude bleiben, verhalten sich so, dass Ganztagesangebote nicht gestört werden.

§9 Nutzung von Mobiltelefonen, Smart Watches, Laptops etc.

Mobiltelefone sind vor Beginn des Unterrichts auszuschalten und dürfen im Unterricht nur unter Anleitung der Lehrkraft für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Bei Verstößen geben die

Schülerinnen und Schüler das Gerät bei der unterrichtenden Lehrkraft ab, die es im Sekretariat in Verwahrung gibt. Das Gerät kann nach Unterrichtsende im Sekretariat abgeholt werden.

Für die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe ist die Nutzung von Mobiltelefonen und Smart Watches darüber hinaus nur außerhalb der Unterrichtszeiten und außerhalb des Schulgebäudes gestattet.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 und der Oberstufe können Mobiltelefone und Laptops in Freistunden im Oberstufenraum und im Stillarbeitsraum für die Oberstufe nutzen, sofern dieser Raum aus schulorganisatorischen Gründen im jeweiligen Schuljahr eingerichtet werden kann. Darüber hinaus kann diese Schülergruppe in der Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht - 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr - Mobiltelefone im Bereich vor den Räumen 5.53 bis 5.55 verwenden.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 und der Oberstufe können über ein personalisiertes Voucher-System mit begrenztem Datenvolumen und Jugendschutzfilter einen W-LAN-Zugang erhalten und diesen in dem oben beschriebenen Rahmen nutzen. Bei Verstößen gegen diese Regelungen oder gegen die guten Sitten kann der Zugang für die betreffenden Schülerinnen und Schüler gesperrt werden.

Das Ansehen oder Vorführen von Gewaltvideos oder pornographischen Filmen auf dem Schulgelände sowie die Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer Personen wird als schwerwiegendes Fehlverhalten mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sanktioniert. In diesen Fällen sind auch strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten.

Die Nutzung von digitalen Spielen auf dem Mobiltelefon oder auf elektronischen Spielgeräten ist für alle Schülerinnen und Schüler weder im Schulgebäude noch auf dem Schulgelände gestattet.

§10 Verhalten an der Bushaltestelle

Die Schülerinnen und Schüler müssen hinter dem Sperrgitter auf die Busse warten, bis diese stehen und die Türen geöffnet haben. Um Unfälle zu vermeiden, darf beim Einsteigen nicht gedrängelt und gestoßen werden. Die Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte sind zu befolgen.

§11 Fundsachen

Fundgegenstände werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben.

Kapitel III: Regelungen zur Leistungsmessung und zu Hausaufgaben

Zum Nachweis des Leistungsstands erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen.

Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Vorgaben der Schulgesetzgebung. Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben (*Vermerk im Klassenbuch*). Die Bewertung von Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern in Form einer Note mitzuteilen. Leistungsnachweise dienen auch als Beratungsgrundlage für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.

Klassenarbeiten oder Klausuren werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit oder Klausur und in einer Woche dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden. Das Ansetzen einer dritten Klassenarbeit bedarf schwerwiegender schulorganisatorischer Gründe. Neben den zwei regulären Klassenarbeitsterminen in einer Woche kann zusätzlich ein Nachschreibetermin angesetzt werden. Am ersten Schultag nach Ferienzeiten sollen keine schriftlichen Leistungsmessungen durchgeführt werden. Tests müssen nicht angekündigt werden und beziehen sich auf einen deutlich geringeren Themenumfang als Klassenarbeiten. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen.

Die freiwillige Wiederholung von Klassenarbeiten oder Klausuren ist nicht zulässig. Die Neubewertung von Klassenarbeiten oder Klausuren durch Einbeziehung weiterer Leistungen ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Schulleiter zulässig.

Eine schriftliche Leistungsmessung darf nicht geschrieben werden, bevor die vorausgegangene schriftliche Leistungsmessung im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde.

Auf allen Klassenarbeiten ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich die Durchschnittsnote der Klassenarbeit mitzuteilen. Mindestens zweimal pro Halbjahr soll der Leistungsstand im Bereich der mündlichen Note den Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht werden. Empfehlenswert sind eindeutige Mitteilungen zum Stand der mündlichen Note Ende November/Anfang Dezember und Ende März/Anfang April sowie am Ende des jeweiligen Halbjahres.

Bis zur Klassenstufe 11 dürfen Hausaufgaben von einem Tag auf den darauffolgenden Tag nur dann erteilt werden, wenn die Klasse an dem betreffenden Tag keinen Nachmittagsunterricht hat.

Kapitel IV: Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Wandertage, Studienfahrten, Exkursionen und Schüleraustausche ergänzen und bereichern den Unterricht. Um die Integration und das gegenseitige Verstehen in der Lerngruppe zu fördern, den Sinn für die Gemeinschaft zu stärken und die Bereitschaft zu wecken, sich für andere einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen, organisieren die Lerngruppen unabhängig voneinander ihre außerunterrichtlichen Aktivitäten.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen können nur dann stattfinden, wenn vorher eine Genehmigung durch die Schulleitung erfolgt ist. Außerunterrichtliche Veranstaltungen, die in den Ferien oder am Wochenende stattfinden, sind nur dann eine Schulveranstaltung, wenn die Schulleitung eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Nach aktuellem Stand sind folgende Aktivitäten fester Bestandteil des Schuljahres:

Klassenstufe 5:	Pädagogische Freizeit	2,5 Tage	max. 100,- Euro pro Schüler
Klassenstufe 8:	Schullandheim	5 Tage	max. 300,- Euro pro Schüler
Klassenst. 9 (G8)/ Klassenst. 10 (G9):	Dachau/Nürnberg	2 Tage	max. 80,- Euro pro Schüler
Klassenst. 10 (G8)/ Klassenst. 11 (G9):	Berlin	5 Tage	max. 320,- Euro pro Schüler
Jahrgangsstufe 2:	Studienfahrt	5 Tage	max. 500,- Euro pro Schüler

Die angegebenen Preise umfassen die Hin- und Rückfahrt, Übernachtungen, 2 Mahlzeiten pro Tag und Eintritte.

Kapitel V: Verfahren bei Fehlen und Verspätungen sowie Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Ist jemand aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, verhindert, ist dies dem Sekretariat der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich telefonisch oder per E-Mail am 1. Fehltag bis 08.30 Uhr mitzuteilen. Die von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung ist in Papierform innerhalb von drei Schultagen beim Klassenlehrer abzugeben (*Zählung ab 1. Krankheitstag*). Sollten diese Regelungen nicht eingehalten werden, gilt das Fehlen als unentschuldig. In diesem Fall werden Leistungsmessungen, die am Fehltag geschrieben wurden, in aller Regel mit der Note ungenügend („6“) bewertet werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selbst entschuldigen.

Möchte sich eine Schülerin oder ein Schüler im Verlauf des Schultags abmelden, weil er sich krank fühlt, muss dies vor Verlassen des Schulgeländes im Sekretariat mitgeteilt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird dort entschieden, ob die Erziehungsberechtigten zu informieren sind.

Ist ein Fernbleiben vom Unterricht vorzusehen oder dringend notwendig, muss rechtzeitig vorher beim Klassenlehrer bzw. bei der Schulleitung schriftlich eine Beurlaubung beantragt werden. Der Antrag auf Beurlaubung für einen Tag wird mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Klassenlehrer gestellt. Eine Beurlaubung für zwei oder mehr Schultage wird frühestmöglich schriftlich bei der Schulleitung beantragt. Das entsprechende Formular liegt im Sekretariat aus. Der Klassenlehrer vermerkt die Beurlaubung im Klassenbuch. Wird der Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, gilt ein evtl. Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldig.

Arzttermine während der Unterrichtszeit sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Ferienzeiten sind nur in besonders schwerwiegenden Fällen möglich.

Werden Beurlaubungen genehmigt, liegt es in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, die versäumten Unterrichtsinhalte selbständig nachzuarbeiten. Bei der Teilnahme an längeren Schulveranstaltungen, die nicht im Klassenverband stattfinden, wird erwartet, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler aktiv die Inhalte der versäumten Stunden und die erteilten Hausaufgaben bei Mitschülern erfragen.

Kapitel VI: Regelungen zum Sport- und Religionsunterricht

Alle Schülerinnen und Schüler haben im **Sportunterricht** - auch in Randstunden - stets Anwesenheitspflicht. Schülerinnen und Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, haben dem Fachlehrer eine schriftliche Entschuldigung abzugeben. Sie werden im Tagebuch als passiv anwesend eingetragen und je nach Unterrichtssituation im Unterricht eingebunden, z.B. als Schiedsrichter.

Sollte aufgrund einer starken Erkältung oder anderen Gründen ein Aufenthalt in der Sporthalle oder im Schwimmbad nicht sinnvoll sein, so müssen sich die betreffenden Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude aufhalten. In diesem Fall muss eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorgelegt werden.

Bei längerfristigen Attesten können Schülerinnen und Schüler für diesen Zeitraum in Absprache mit dem Fachlehrer und der Schulleitung vom Sportunterricht befreit werden. Bei einer Sportbefreiung über ein Schulhalbjahr oder länger muss schnellstmöglich ein Attest beim Fachlehrer vorgelegt werden.

Eine Abmeldung vom **Religionsunterricht** kann nur aus Glaubens- und Gewissensgründen jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen. Die Termine für den jeweils spätesten Zeitpunkt der Abmeldung können in jedem Schuljahr dem Terminkalender der Schule entnommen werden. Die Abmeldung muss gegenüber dem Schulleiter schriftlich erklärt werden. Bei noch nicht religionsmündigen Schülerinnen und Schülern - d.h. vor Vollendung des 14. Lebensjahres - ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorzulegen.

Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7, die sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht abmelden, nehmen am Ethikunterricht teil. Jüngere Schülerinnen und Schüler, die das Fach Religion nicht besuchen, haben dennoch eine Anwesenheitspflicht in einem ihnen zugewiesenen Klassenzimmer.

Kapitel VII: Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit und während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen zu beaufsichtigen. Hierzu gelten die Regelungen der Schulgesetzgebung in Baden-Württemberg.

Die Schülerinnen und Schüler sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Nach einem Unfall ist das Sekretariat der Schule unverzüglich zu informieren.

Für Wertsachen und Kleidungsstücke kann seitens der Schule keine Haftung übernommen werden.

schriffiert: Pausenbereich
dicke Umrandung: Schulgelände

